

ARGE Duales System Oldenburg

ARGE Duales System Oldenburg, Emsstr. 9, 26135 Oldenburg

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister
Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg
Herrn Arno Traut
Wehdestraße 70
26123 Oldenburg

vorab per Telefax: 0441/235-3148

Emsstr. 9
26135 Oldenburg

Tel.: 0441-25706

Fax: 0441-26011

eMail: arge-dsd-ol@web.de

Offener Brief

Ihr Schreiben vom 23.08.2013

Ihre öffentlichen Verlautbarungen zur „Benutzungspflicht“ für öffentliche Altpapiertonnen

Sehr geehrter Herr Traut,

wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 23.08.2013. Da Sie dessen Inhalt, wie wir gesehen haben, schon vorab publiziert hatten, erlauben wir uns, Ihnen im Wege eines offenen Briefes hierauf zu antworten.

Dies ist vor allem auch deshalb angezeigt, weil Sie nun schon wiederholt in Presseerklärungen Aussagen zu einer angeblichen Pflicht zur Aufstellung der öffentlichen Altpapiertonne verbreiten, die nach unserer Auffassung unzutreffend sind.

So verleihen Sie in o.g. Schreiben, ebenso wie in den Presseverlautbarungen, Ihrer (angeblichen) Besorgnis über die Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger Ausdruck; die Haushaltungen seien vermeintlich einem Nebeneinander von zwei Papierbehältern auf ihren Grundstücken ausgesetzt. In Ihren jüngsten, offensichtlich gegenüber der Northwest-Zeitung getätigten Aussagen (Ausgabe der Northwest-Zeitung vom 05.09.2013, Seite 29) vertreten Sie dezidiert die Auffassung, die Haushaltungen müssten in jedem Falle neben der gewerblichen Altpapiersammeltonne der ARGE Duales System Oldenburg auch die öffentliche Altpapiertonne des Abfallwirtschaftsbetriebes annehmen und auf ihrem Grundstück deponieren, selbst wenn sie die öffentliche Tonne nicht wollen und nicht nutzen würden.

Diese von Ihnen vertretene Auffassung ist uns unverständlich. Sie wird auch in keiner Weise näher rechtlich begründet. Allein Ihr Hinweis darauf, dass die Stadt Oldenburg berechtigt sei, eine öffentliche Entsorgung für Altpapier einzuführen, trägt die Rechtsbehauptung nicht.

Maßgeblich für eine etwaige Verpflichtung, öffentliche Abfallbehälter aufzustellen, ist die bundesgesetzliche Regelung in § 19 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Diese lautet:

„Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.“

Die Regelung setzt folglich für das Bestehen einer Behälteraufstellungspflicht das Vorliegen überlassungspflichtiger Abfälle voraus. Liegen überlassungspflichtige Abfälle aber nicht vor, z.B. weil der Grundeigentümer in zulässiger Weise eine Eigenverwertung auf dem eigenen Grundstück (im Falle der Kompostierung) vornimmt oder sich einer zulässigen gewerblichen Sammlung bedient und die betreffenden Abfälle vollständig diesem Verwertungsweg zuführt, besteht auch keine Duldungspflicht in Bezug auf die Behälteraufstellung (vgl. z.B. aus der Kommentarliteratur Frenz, in: Fluck/Frenz/Fischer/Franßen, Kommentar zum Kreislaufwirtschaftsrecht, Stand Juni 2012, § 19 Rn. 11; Karpenstein, in: Jarass/Petersen, KrWG-Kommentar, i.E., § 19 Rn. 10; Schink, in: Schink/Versteyl, KrWG, 2012, § 19 Rn. 18). Die Pflicht zur Aufstellung von öffentlichen Abfallbehältern ist nämlich zur Überlassungspflicht „akzessorisch“, d.h. sie geht nur so weit, wie auch eine Überlassungspflicht besteht.

Überlassungspflichtiges Altpapier fällt aber bei denjenigen Haushaltungen gar nicht an, die sich weiterhin der Altpapiertonne der ARGE DSD Oldenburg bedienen. Die Haushaltungen unterliegen keiner Überlassungspflicht und damit auch keiner Pflicht, die Aufstellung der öffentlichen Altpapiertonne zu dulden. Dass die Überlassung des Altpapiers an unsere gewerbliche Altpapiersammlung rechtlich zulässig ist, ziehen Sie – zu Recht – nicht in Zweifel.

Insofern ist nicht nachvollziehbar, weshalb Sie dennoch von einer zwingenden Pflicht zur Annahme und Aufstellung der öffentlichen Altpapiertonne ausgehen und die Bürgerinnen und Bürger diesbezüglich verunsichern. Allein der Hinweis auf das Recht der Stadt, bestimmte Entsorgungsleistungen selbst anzubieten, begründet selbstverständlich keine Behälterduldungspflicht dort, wo verwertbare Abfälle aus privaten Haushaltungen in zulässiger Weise privatwirtschaftlich verwertet werden.

Ihre gegenteilige Rechtsauffassung ist auch deshalb erstaunlich, weil sie der jüngst durch den Rat beschlossenen Satzungsänderung widerspricht. Dort wird in § 21 Abs. 3 Satz 3 (neu) die Behälterbenutzungspflicht im Einklang mit § 19 KrWG geregelt

Damit kann es auch zu der von Ihnen beschworenen Situation, dass sich die Haushaltungen bei knappem Raum einem Nebeneinander von zwei Altpapiertonnen ausgesetzt sehen, von denen sie nur eine benötigen, gar nicht kommen. Entscheiden sich die Haushaltungen, die Altpapiertonne der ARGE Duales System Oldenburg weiter zu benutzen, sind sie eben nicht verpflichtet, die öffentliche Tonne zusätzlich zu nehmen. Schon gar nicht darf ihnen diese aufgezwungen oder aufgedrängt werden.

In diesem Sinne fordern wir Sie nachdrücklich und dringend auf, Ihre Auffassung zur Behälterbenutzungspflicht unverzüglich zu überprüfen und zu korrigieren. Wie Sie wissen, halten wir aus verschiedensten Gründen die Einführung einer öffentlichen Altpapiertonne für überflüssig, nicht zielführend und wirtschaftlich unsinnig. Sollte es dennoch zu einem Nebeneinander beider Tonnen kommen, ist es das Mindeste, dass die Stadt Oldenburg mit unserer zulässigen gewerblichen Sammlung fair umgeht und insoweit keine falschen Behauptungen verbreitet.

Dies gilt im Übrigen auch in anderer Hinsicht: So haben Sie offensichtlich Ihren Dienstvorgesetzten, Herrn Oberbürgermeister Schwandner, unzutreffend informiert, wenn dieser davon ausgeht, die ARGE Duales System Oldenburg bedürfe für die Fortsetzung ihrer Tätigkeit einer weiteren „Gestattung“, die die Stadt Oldenburg nicht verlängern wolle (Kolumne des Oberbürgermeisters vom 27.08.2013). Wie Sie wissen, kann von der Notwendigkeit einer solchen „Gestattung“ keine Rede sein. Die gewerbliche Sammlung von Altpapier ist eine lediglich anzeigepflichtige und im Übrigen gesetzlich zulässige privatwirtschaftliche Betätigung. Die Anzeige unserer Sammlung haben wir erstattet. Gründe für eine Untersagung der Sammlung bestehen nicht. Sie wissen auch sehr wohl, dass Sie hierüber selbstverständlich nicht zu entscheiden hätten, weil die Aufsichtsbefugnisse im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Anzeigen gewerblicher Sammlungen beim Niedersächsischen Umweltministerium liegen.

Ihrem Anliegen eines „koordinierten Vorgehens“, wie in Ihrem Schreiben vom 23.08.2013 angesprochen, steht die ARGE Duales System Oldenburg sehr aufgeschlossen gegenüber. Hierzu gehört allerdings, dass die Öffentlichkeit zutreffend und vollständig über die Rechtslage und die zukünftige Tätigkeit der ARGE Duales System Oldenburg informiert wird. Hierum möchten wir Sie abschließend für die Zukunft noch einmal ganz herzlich bitten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carsten Heine